

Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2026

Nach § 6 SGG in Verbindung mit § 21e GVG werden in Ausführung des Präsidiumsbeschlusses vom 18. Dezember 2025 die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern, der Vorsitz der Kammern, die Vertretung der Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung und die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Zeit ab 1. Januar 2026 wie folgt geregelt:

A

Kammer		Sachgebiete
1	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
2	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG)</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
3	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG)</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
4	KG	<p>Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) mit Ausnahme der Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG</p>
	BK	<p>Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG</p>

		<p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren der o.a. Sachgebiete</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2026</p>
5	LW	<p>Alterssicherung der Landwirte</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2026</p>
6	KR	<p>Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 49., 54., 55., 56., 63., 64., 65., 66., 67. oder 71. Kammer gegeben ist</p> <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Einzugsstelle Beklagte ist</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht.</p> <p>Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KVSG), Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt</p>
7	AL	<p>Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ausgenommen</p> <p>Angelegenheiten nach dem BKGG und dem SGB II</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern soweit es um den Inhalt einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III geht</p> <p>Alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom</p>

	EG	<p>18. Dezember 2025 zum 1. Februar 2026 auf die 17. Kammer übergehenden Verfahren</p> <p>Eingänge in AL ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste IV zugeteilt; ab dem 1. Februar 2026 erhält die Kammer keine Eingänge mehr.</p> <p>Erziehungsgeldrecht; Elterngeldrecht</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge in EG ab dem 1. Januar 2026</p>
8	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
9	AL	<p>Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ausgenommen</p> <p>Angelegenheiten nach dem BKGG und dem SGB II</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern soweit es um den Inhalt einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III geht</p> <p>Alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge in AL ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste IV zugeteilt</p>
11	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
12	VE	<p>Soziales Entschädigungsrecht, Angelegenheiten nach dem SGB XIV</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VIII zugeteilt</p>

	BL	<p>Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2026</p>
13	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG)</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
14	U	<p>Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste V zugeteilt</p>
15	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
16	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
17	AL	<p>Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ausgenommen</p> <p>Angelegenheiten nach dem BKG und dem SGB II</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern soweit es um den Inhalt einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III geht</p>

		<p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Die Kammer erhält im Januar 2026 keine Eingänge; Eingänge ab dem 1. Februar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste IV zugeteilt.</p>
18	AS	<p>Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
19	AS	<p>Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüglich aller durch den Präsidiumsbeschluss vom 18. Dezember 2025 auf die 27. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Die Kammer erhält keine Eingänge.</p>
20	AY	<p>Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2026</p>
21	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
22	AS	<p>Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt.</p>
23	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p>

		Die Kammer erhält keine Eingänge
25	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
26	KR	Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 49., 54., 55., 56., 63., 64., 65., 66., 67. oder 71. Kammer gegeben ist Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Einzugsstelle Beklagte ist Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftsersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht. Alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt
27	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch den Präsidiumsbeschluss vom 18. Dezember 2025 aus der 19. Kammer übergegangenen Verfahren Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
28	AS	Angelegenheiten nach dem SGB II alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
29	U	Gesetzliche Unfallversicherung

		<p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste V zugeteilt</p>
30	P	<p>Soziale Pflegeversicherung</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste XIV zugeteilt</p>
31	KR	<p>Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 49., 54., 55., 56., 63., 64., 65., 66., 67. oder 71. Kammer gegeben ist</p> <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Einzugsstelle Beklagte ist</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht.</p> <p>Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KVSG), Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt</p>
32	SO	<p>Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VII zugeteilt</p>
33	SF-DS	<p>Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 AktO-SG: Angelegenheiten nach §§ 81a, 81b SGB X</p>

		<p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2026</p>
34	P	<p>Soziale Pflegeversicherung</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste XIV zugeteilt</p>
37	KR	<p>Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 49., 54., 55., 56., 63., 64., 65., 66., 67. oder 71. Kammer gegeben ist</p> <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Einzugsstelle Beklagte ist</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht.</p> <p>Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KVSG), Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt</p>
38	SV	<p>Sonstige Verfahren: Klagen und Eilverfahren, die nicht dem Sachgebiet einer anderen Kammer zugeordnet werden können</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2026</p>
40	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren</p>

		<p>Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen, deren Verbänden sowie dem Medizinischen Dienst</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüglich aller durch den Präsidiumsbeschluss vom 18. Dezember 2025 auf die 71. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
41	AS	<p>Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren</p> <p>Die Kammer erhält keine Eingänge</p>
42	VE	<p>Soziales Entschädigungsrecht, Angelegenheiten nach dem SGB XIV</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VIII zugeteilt</p>
43	AS	<p>Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
44	AS	<p>Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste II zugeteilt</p>
46	SO	<p>Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VII zugeteilt</p>
47	SF	Sonstiges

		<p>Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 AktO-SG: Kostensachen, soweit sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden, mit Ausnahme der gerichtlichen Entscheidungen nach 73a Abs. 8 SGG (Entscheidungen nach § 66 GKG, § 197 Abs. 2 SGG, § 11 Abs. 3 RVG, § 56 RVG, § 59 RVG)</p> <p>Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 JVEG für das gesamte Gericht</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge aus dem o.a. Sachgebiet ab dem 1. Januar 2026</p>
48	SF	<p>Sonstiges</p> <p>Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1b - f, h sowie § 18 Abs. 1 Nr. 2 AktO-SG:</p> <p>Amts- und Rechtshilfeersuchen</p> <p>Beweissicherungsverfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens</p> <p>Entscheidungen nach § 18 Abs. 4 SGG, § 22 Abs. 2 SGG, § 21 Sätze 3 und 4 SGG, § 44b DRiG</p> <p>Angelegenheiten nach §§ 178, 189 SGG</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2026</p>
49	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen, deren Verbänden sowie dem Medizinischen Dienst</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
50	AS	<p>Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>

52	AS	<p>Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
54	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen, deren Verbänden sowie dem Medizinischen Dienst</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
55	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen, deren Verbänden sowie dem Medizinischen Dienst</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
56	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen, deren Verbänden sowie dem Medizinischen Dienst</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
58	SF	<p>Sonstiges</p> <p>Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 AktO-SG: Kostensachen, soweit sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden, mit Ausnahme der gerichtlichen Entscheidungen nach 73a Abs. 8 SGG (Entscheidungen nach § 66 GKG, § 197 Abs. 2 SGG, § 11 Abs. 3 RVG, § 56 RVG, § 59 RVG)</p> <p>Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 JVEG für das gesamte Gericht</p>

		<p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Die Kammer erhält keine Eingänge</p>
60	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG)</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
61	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
62	U	<p>Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste V zugeteilt</p>
63	BA	<p>Verfahren nach §§ 7a, 28p und 28q SGB IV</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste XI zugeteilt</p>
64	BA	<p>Verfahren nach §§ 7a, 28p und 28q SGB IV</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste XI zugeteilt</p>
65	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen, deren Verbänden sowie dem Medizinischen Dienst</p>

		<p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren</p> <p>Die Kammer erhält keine Eingänge</p>
66	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen, deren Verbänden sowie dem Medizinischen Dienst</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
67	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen, deren Verbänden sowie dem Medizinischen Dienst</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
70	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG)</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
71	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen, deren Verbänden sowie dem Medizinischen Dienst</p> <p>alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes zuzüglich aller durch den Präsidiumsbeschluss vom 18. Dezember 2024 aus der 40. Kammer übergegangenen Verfahren</p>

		Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt
80	SF-AB	Alle Verfahren auf Ablehnung von Gerichtspersonen inklusive ehrenamtlicher Richter (§ 60 SGG) alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste XIII zugeteilt
81	SF-AB	Alle Verfahren auf Ablehnung von Gerichtspersonen inklusive ehrenamtlicher Richter (§ 60 SGG) alle am 31. Dezember 2025 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 1. Januar 2026 werden der Kammer nach Turnusliste XIII zugeteilt
97	SF-GR	Verfahren vor dem Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO

B

Eintragung und Zuordnung

I. Allgemeine Regelungen für die Eintragung der Verfahren

1. Die Eintragungen in Eureka in den jeweiligen Sachgebieten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs. Verfahren, die zwischen dem Beginn (0:00 Uhr) eines arbeitsfreien Tages und dem Dienstbeginn des nächsten darauffolgenden Arbeitstages eingegangen sind, gelten als an diesem Arbeitstag eingegangen; dies gilt nicht, wenn sich der genaue Zeitpunkt ihres Eingangs bestimmen lässt. Bei der Erfassung neuer Verfahren sind die Sachgebietsbezeichnungen der AktO-SG zu beachten. Sollten mehrere Sachgebiete benannt werden, ist das erstbenannte Sachgebiet maßgebend.

2. Verfahren sind in folgender Reihenfolge einzutragen:

- a) Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und Ablehnungsgesuche (SF-AB), die am Vortag eingegangen und noch nicht eingetragen worden sind,
- b) Alle sonstigen Verfahren, die am Vortag eingegangen sind,
- c) Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und Ablehnungsgesuche (SF-AB).

Verspätet vorgelegte Eingänge sind am Tag der Vorlage einzutragen.

3. Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs eingetragen und den Kammern zugeordnet. Gleichzeitige Eingänge sind nach Maßgabe der Nr. I Ziffern 4 und 5 einzutragen.

4. Am selben Tag eingehende Klagen natürlicher Personen werden im Sachgebiet nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kläger in die Prozessliste eingetragen,

bei identischen Familiennamen nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen und bei gleichen Familien- und Vornamen nach der Reihenfolge der Geburtsdaten, wobei das ältere Datum zuerst einzutragen ist. Maßgeblich ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Familiennamens. Adelsbezeichnungen (z.B. von, Graf, Prinz), akademische Grade (z.B. Dr.) und sonstige unselbständige Zusätze (z.B. von dem, van, zur) bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden als zwei Buchstaben angesehen. Bei mehreren Klägern ist der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung maßgebend. Bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlichen Bezeichnungen geht der Familienname vor

z.B. Beate Klinger und Marcus Schneider klagen als Bedarfsgemeinschaft = K,
ABD Tiefbau GmbH und Klaus Meinecke (Firmeninhaber) klagen gegen
Rückforderung = M.

5.1. Für juristische Personen gilt darüber hinaus, dass bei der Reihenfolge nur Buchstaben relevant sind und nicht sonstige Zeichen oder Zahlen. Im Übrigen gilt Folgendes:

a) bei einer Firma

aa) in der ein Familienname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Familiennamen beigefügt ist, der erste Familienname nach Maßgabe von 3.

z.B. Autohaus Behrens = B,
Möbel Sander GmbH = S;

bb) mit einer unpersönlichen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des gesamten Firmennamens

z.B. MHB Ölhandel GmbH = M,
Volkswagen Bank GmbH = V;

b) bei einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts sowie einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung die entsprechende Anwendung von a)

z.B. Meiersche Familien-Stiftung = M - entsprechend a) aa)),
Deutscher Gewerkschaftsbund = D - entsprechend a) bb));

c) bei einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts

aa) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland oder einer kommunalen Gebietskörperschaft der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene geographische Anfangsbuchstabe, bei gleichen Anfangsbuchstaben der nach dem Alphabet zweite Buchstabe

z.B. Bundesrepublik Deutschland = D,
Land Niedersachsen = NI, Land Nordrhein-Westfalen = NO (nach NI einzutragen),
Landkreis Helmstedt = H;
Stadt Braunschweig = B.

bb) bei den anderen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Anfangsbuchstabe der gesamten amtlichen Bezeichnung

z.B. Allgemeine Ortskrankenkasse Braunschweig = A;

d) bei unpersönlichen Bezeichnungen ist jeweils der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend

z.B. Diakonische Betriebe Kästorf GmbH = D.

5.2. Sollte eine Sortierung allein nach den Kriterien in Nr. 4.1 nicht möglich sein, gelten nacheinander die folgenden Hilfskriterien:

- a) Beklagtenname in alphabetischer Reihenfolge gemäß Nr. 3 bzw. Nr. 4.1,
- b) Name der erstgenannten betroffenen natürlichen Person in alphabetischer Reihenfolge gemäß Nr. 3,
- c) Aktenzeichen des Prozessbevollmächtigten der Klägerseite beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen,
- d) Aktenzeichen der Klägerseite beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen.

II. Turnusverteilung

1. Sind für einzelne Sachgebiete mehrere Kammern zuständig, erfolgt die Verteilung im Turnus gemäß den anliegenden Turnuslisten, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplanes sind. Gelangen weitere Verfahren eines Tages zur Eintragung zu dem für die Eintragung zuständigen Mitarbeiter, nachdem dieser die Eintragungen für diesen Tag bereits vorgenommen hat, sind die nachträglich einzutragenden Verfahren dann ebenso in der Reihenfolge nach den vorstehenden Regelungen einzutragen. Der für die Eintragung zuständige Mitarbeiter hat den Grund für die nachträgliche Eintragung in der Akte zu vermerken. Durch spätere Änderung der Zuständigkeitsmerkmale wird keine neue Kammerzuständigkeit begründet.

2. Verfahren, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens in der abgebenden Kammer (Lastschrift) - ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren - in der am Tag der Feststellung zuständigen Kammer bei Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Fehler bei der Anwendung des Turnus werden korrigiert, es sei denn, das Präsidium trifft eine andere Entscheidung.

3. Wird eine Kammer wegen einer auf dem Sachzusammenhang beruhenden Zuordnung eines Eingangs im Turnus übergangen, so erhält sie hierfür bei der nächsten Zuteilung nach der Turnusliste eine Lastschrift. Abgaben innerhalb des Gerichts werden wie Neueingänge behandelt. Die abgebende Kammer erhält eine Lastschrift, die mit der nächsten eingehenden Sache zu verrechnen ist.

4. Zu Beginn jedes Jahres fängt in allen Turnuslisten ein neuer Turnus an. Soweit in einzelnen Kammern zum Ende des Vorjahres Überhänge verblieben sind, werden diese nicht ausgeglichen. Änderungen der Turnuslisten während des Geschäftsjahres unterbrechen den laufenden Turnus nicht.

5. Folgende Turnuslisten werden für die Sachgebiete bestimmt (Anlage 1):

Turnusliste I	Gesetzliche Rentenversicherung (R)
Turnusliste II	Angelegenheiten nach dem SGB II (AS)
Turnusliste III	Angelegenheiten nach dem SGB II – einstweiliger Rechtsschutz (AS mit Zusatz ER)
Turnusliste IV	Arbeitsförderung (AL)
Turnusliste V	Unfallversicherung (U)
Turnusliste VI	Schwerbehindertenrecht (SB)
Turnusliste VII	Sozialhilfe (SO)
Turnusliste VIII	Soziales Entschädigungsrecht (VE)
Turnusliste IX	Krankenversicherung (KR)
Turnusliste XI	Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
Turnusliste XII	Krankenhaus
Turnusliste XIII	Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen und Richter (SF-AB)
Turnusliste XIV	Pflegeversicherung (P)

III. Zuordnung der Verfahren in besonderen Fällen

1. Anhängiges Verfahren im Sinne der folgenden Abschnitte ist ein statistisch erfasstes und noch nicht ausgetragenes Verfahren.
2. Für ein zurückverwiesenes oder wieder aufgenommenes Verfahren ist die bisherige Kammer zuständig, sofern sie in dem betreffenden Sachgebiet weiterhin Eingänge erhält. Dies gilt nicht, wenn weitere Verfahren des die Zurückverweisung oder die Wiederaufnahme betreffenden Klägers in einer anderen Kammer anhängig sind. Dann werden auch die zurückverwiesenen oder wieder aufgenommenen Rechtsstreitigkeiten der für die derzeit anhängigen Verfahren des Klägers zuständigen Kammer zugewiesen. Diese Kammer entscheidet auch, ob weitere Verfahren des Klägers in dem betreffenden Sachgebiet von Amts wegen aufgenommen oder fortgesetzt werden. Erhält die früher zuständige Kammer keine Eingänge in dem Sachgebiet und sind auch keine Verfahren des Klägers in anderen Kammern des betreffenden Sachgebiets anhängig, so entscheidet die für das Sachgebiet SV zuständige Kammer^{[AM1][SO2]}, ob das Verfahren wieder aufgenommen wird. Verfügt die zuständige Kammer die Wiederaufnahme, wird das Verfahren wie ein Eingang behandelt.
3. Soweit eine Untätigkeitsklage, die nach Erlass des Bescheides oder des Widerspruchsbescheides geändert wird (§ 99 Absatz 1, § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG), nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 und § 6 Absatz 2 Satz 2 der Statistik-Anordnung als neues Verfahren zu erfassen ist, bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Kammer erhalten.
4. Soweit die bisher zuständigen Kammervorsitzenden bis zum Tag vor Erlass eines Präsidiumsbeschlusses bereits eine Ladung zur mündlichen Verhandlung verfügt und an die Geschäftsstelle übergeben haben, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn die Vorsitzenden den Kammervorsitz behalten.
5. Bei Eingang einer Klage nach Abschluss eines selbstständigen Prozesskostenhilfverfahrens in derselben Sache wird die Klage der Kammer zugeteilt, die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat. Dies gilt nicht, wenn die Kammer keine Eingänge des betreffenden Sachgebietes mehr erhält.
6. Handlungen nach Erledigung des Verfahrens (z.B. Beschwerden, Bescheidung von Anträgen nach § 73a, § 140, §§ 193 ff. SGG, §§ 198 ff. SGG) gelten nicht als neue Sache. Zur Entscheidung berufen ist die Kammer, bei der das Verfahren zum Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen ist. Beschließt das Präsidium danach, dass die betreffende Kammer nicht mehr für das Sachgebiet zuständig ist, oder wird die betreffende Kammer aufgelöst, so entscheidet die für das Sachgebiet SV zuständige Kammer.
7. Wird eine von einem Sachgebiet an ein anderes Sachgebiet abgegebene Sache an das erste Sachgebiet zurückgegeben, so ist für die Weiterbearbeitung die Kammer zuständig, die die Sache zuerst abgegeben hat.
8. Bei einer Trennung gemeinsam erhobener Ansprüche verbleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer, soweit es sich um dasselbe Sachgebiet handelt. Das abgetrennte Verfahren wird auf den Turnus wie ein Neueingang angerechnet.
9. Klagen, die Erstattungsstreitigkeiten betreffen, sind in der Kammer einzutragen, die für das Sachgebiet der Beklagten zuständig ist.

IV. Besondere Regelungen für zusammenhängende Verfahren

1. Ist bereits ein Verfahren eines Klägers anhängig und sind in demselben Sachgebiet weitere Klagen dieses Klägers einzutragen, so werden diese Klagen der gleichen Kammer zugeordnet, wenn diese Kammer Eingänge des Sachgebietes erhält. Sind bereits in mehreren Kammern desselben Sachgebietes Klagen desselben Klägers anhängig, werden neu einzutragende Klagen der Kammer zugeordnet, in der die Klage mit dem jüngsten Aktenzeichen in diesem Sachgebiet anhängig ist. Diese Regelungen gelten nur für natürliche Personen.

2. Haben Kläger in verschiedenen Kammern desselben Sachgebietes Klagen in jeweils eigenen Angelegenheiten anhängig und erheben mindestens zwei dieser Kläger gemeinsam eine weitere Klage im selben Sachgebiet, so wird diese Klage der Kammer mit dem jüngsten Aktenzeichen zugeordnet.

3. Im Bereich der Angelegenheiten nach dem SGB II werden Streitigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft derjenigen Kammer zugeordnet, in der bereits ein Verfahren eines oder mehrerer Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft anhängig ist. Abzustellen ist dabei darauf, ob die Bedarfsgemeinschaft im streitgegenständlichen Zeitraum oder zumindest eines Teils davon bestanden hat. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass mit der Klage bestritten wird, in einer Bedarfsgemeinschaft zu leben.

4. Die Regelungen in B.IV^{AM3}SO4]. Nrn. 1-3 gelten für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend. Kammern, die nicht in die Turnusliste III (AS ER) aufgenommen sind, erhalten auch nach dieser Regelung keine AS-ER-Eingänge.

5. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und Klageverfahren juristischer Personen, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind in derselben Kammer einzutragen.

6. Übergang von Verfahren auf andere Kammern durch Geschäftsverteilung:
Haben ein Kläger oder Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in einer Kammer mehrere Verfahren anhängig, gehen beim Übergang eines der Verfahren auch alle weiteren Verfahren desselben Sachgebietes auf diese Kammer über. Hierbei ist alphabetisch vorzugehen. Soweit Verfahren eines Klägers oder von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft vom Übergang ausgeschlossen sind, verbleiben alle Verfahren des Klägers oder der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Kammer.

7. Für Ablehnungsgesuche (SF-AB) gelten die Regelungen in B.IV. Nrn. 1-6 entsprechend, wobei die Regelungen auch für juristische Personen Anwendung finden.

8. Im Falle einer kammerübergreifenden Verbindung ist das älteste Verfahren (Klageingang) führend. Bei gleichzeitigen Eingängen sind die Regelungen in B.I. Nrn. 4-5 entsprechend anzuwenden. Für die Entscheidung über die Verbindung ist die Kammer mit dem ältesten Verfahren zuständig.

V. Güterichter/innen

Zu Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- VizePräsSG Hachmann und
- RSG Dr. Köster.

Sie führen im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

C**Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern**

1. Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern ergibt sich aus den Zuteilungslisten.
2. Die für das laufende Geschäftsjahr geltenden Zuteilungslisten sind auch maßgebend für Ladungen, die sich auf Sitzungen im nächsten Geschäftsjahr beziehen, sofern diese Ladungen noch im laufenden Geschäftsjahr bei der für die Zuteilung zuständigen Stelle eingehen; nachträglich notwendige Veränderungen der Zuteilung für diese Sitzungen, die während des nächsten Geschäftsjahres erfolgen, sind jedoch allein nach den für das nächste Geschäftsjahr maßgebenden Zuteilungslisten durchzuführen. Für alle nach dem Jahreswechsel bei der für die Zuteilung zuständigen Stelle eingehenden Ladungen gelten allein die Zuteilungslisten für das bereits begonnene Geschäftsjahr beginnend mit der laufenden Nummer 1. Ausgeschiedene ehrenamtliche Richter werden aus den Zuteilungslisten gestrichen. Werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter als Ersatz für ausgeschiedene ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen, so treten sie vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Präsidium in den Zuteilungslisten an deren Stelle. Neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden durch das Präsidium einer Liste zugeteilt und dort an letzter Stelle geführt, im Falle einer gleichzeitigen Berufung in alphabetischer Reihenfolge.
3. Zu den Terminstagen der Kammervorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ladung und in der Reihenfolge der entsprechenden Zuteilungsliste durch den die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausführenden Urkundsbeamten heranzuziehen. Bei Verhinderung oder Ausschluss ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sind die nächsten noch nicht für diesen Terminstag geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen. Eine nachträgliche Heranziehung verhinderter oder ausgeschlossener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter erfolgt nicht. Über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind von dem zuständigen Urkundsbeamten Listen zu führen, aus denen die Reihenfolge der Sitzungsteilnahme zu ersehen ist. Ist eine Abweichung von der festgesetzten Reihenfolge erforderlich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
4. Wenn die nach der Liste heranzuziehenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert sind und wegen Zeitmangels oder aus sonstigem wichtigem Grunde die in der Reihenfolge nächsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mehr geladen werden können, sind die nächsten erreichbaren und kurzfristig verfügbaren ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Ersatz zu laden.
5. Wird eine geladene Sitzung auf einen anderen Sitzungstag verlegt, verbleibt es bei der Heranziehung der für die ursprüngliche Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.
6. Für bereits geladene Sitzungen für das Geschäftsjahr verbleibt es bei der Zuordnung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

D**Vertretungen**^[SN5]

Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsitzenden und ihrer ersten und zweiten Vertreterinnen und Vertreter werden die Vertretungen wie folgt geregelt:

Die Verwaltung führt eine alphabetisch geordnete Vertretungsliste der für die Vertretungen zuständigen Vorsitzenden. Während des laufenden Geschäftsjahres neu zugewiesene Richterinnen und Richter werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge in die jeweilige Liste aufgenommen. Die Vertretungen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge zugeordnet, wobei beginnend mit dem Geschäftsjahr die Zuordnung nach der bisherigen Liste fortgeführt wird. Die im Alphabet jeweils nachfolgenden Vorsitzenden übernehmen die Vertretung ungeachtet der von ihnen bearbeiteten Sachgebiete. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche an, so übernehmen die im Alphabet folgenden Vorsitzenden die Vertretung für jeweils eine weitere Woche. Richterinnen und Richter, die bei der Vertretung nicht berücksichtigt wurden, sind für den nächsten Vertretungsfall zuständig. Diese Regelung gilt für die 80. und 81. Kammer (SF-AB) mit der Maßgabe, dass Richterinnen und Richter, gegen die sich im Vertretungszeitpunkt ein anhängiges Ablehnungsgesuch richtet, von der Vertretung ausgeschlossen sind.

E**Zweifelsfälle**

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit und hinsichtlich der Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Präsidium.